600 MILLIONEN MENSCHEN

🖒 Like

THAT?

DER NIEDERGANG VON PERSÖNLICHKEITSRECHTEN IN SOCIAL MEDIA

ocial Media Plattformen wie Facebook, YouTube oder StudiVZ werden von den NutzerInnen mit persönlichen und wertenden Inhalten versehen, was dazu führt, dass in Social Media Persönlichkeitsrechte vielfältig gefährdet sind. Um mit den spezifischen Gefährdungen von Persönlichkeitsrechten auf digitaler Ebene umzugehen, ist es notwendig, die Kontrolle über die virtuelle Identität zu bewahren.

Seit etwa fünf Jahren ist die Rede vom sog. Web. 2.0., das eine neue Art der Internetnutzung beschreibt. Es ist nicht mehr Standard, dass wenige Webseiten-BetreiberInnen viele NutzerInnen mit statischen Inhalten versorgen. Stattdessen ist der/die NutzerIn nunmehr gleich-

zeitig ProduzentIn von Inhalten. Mit geringen technischen Fähigkeiten und finanziellen Mitteln können eigene Inhalte publiziert werden. Die Anwendungen, die auf "user-generated-content" basieren, dominieren mittlerweile das Netz. Ehemals passive NutzerInnen befüllen zahllose Weblogs, soziale Netzwerke, Bewertungs- und Media-Sharing-Plattformen mit multimedialen Inhalten. Hierbei existiert einerseits ein ausgeprägter, mal mehr, mal weniger qualitativer Online-Journalismus, andererseits werden über Social Media Inhalte öffentlich gemacht, die oftmals sehr persönlichkeitsrechtsintensiv sind. Hierbei sind zwei Phänomene zu unterscheiden, die aber einen ähnlichen Effekt zeitigen. Das erste ist die Neigung, eigenständig Informationen jedweder Art von sich selbst ins Netz zu stellen und sich möglichst so darzustellen, wie man in dem jeweiligen sozialen Kontext gerne von anderen gesehen werden möchte, in einem anderen Kontext oder zu einer anderen Zeit

aber möglicherweise nicht. Zweitens nutzen viele die Möglichkeit, Informationen über andere Personen durch das Netz zu raunen: Social Media als digitaler Laufsteg, jedeR ist die Jury des/der anderen. Am Ende steht nicht selten der Online-Pranger. Die möglicherweise verheerende Dynamik solcher Prozesse illustriert ein Fall aus dem Jahre 2010. Auf einem Video, das im Netz kursierte, war ein Mädchen dabei zu beobachten, wie es Hundewelpen in einen Fluss warf; da-

raufhin gründete sich eine Facebook-Gruppe "Findet das Mädchen, das Welpen in den Fluss geschmissen hat". Als vermeintliche Täterin wurde ein Mädchen aus Oberbayern in einem YouTube-Kommentar identifiziert. Name und Telefonnummer der 18-jährigen Schülerin wurden ins Netz gestellt. Als sich herausstellte, dass dieses Mädchen keineswegs die betreffende Person war, konnte dies kaum mehr effektiv kommuniziert werden. Stattdessen musste sie unter Polizeischutz gestellt wer-

den, da Beschimpfungen und Todesdrohungen an der Tagesordnung waren. Diese beiden Prinzipien von Social Media führen schließlich dazu, dass ein Persönlichkeitsprofil im Internet leicht auszuprägen, aber nur äußerst schwer zu kontrollieren oder später zurückzuerobern

> ist. Der Effekt, sich aus dem Realen heraus eine virtuelle Persönlichkeit zu schaffen, dreht sich nun um: Das digitale Sein, oftmals ein Zerrbild, beeinflusst nun das reale Dasein.

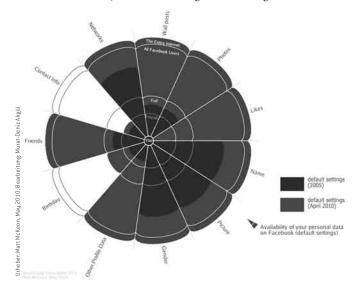


Das Ende der Privatheit?

Diese Eigendynamik wird durch ein drittes Phänomen katalysiert, auf das jedoch nur am Rande eingegangen werden soll: Nicht veröffentlichte Informationen holen sich Unternehmen selbstständig – das Netz ist die Welt der Datenkraken. Informationen über potentielle KonsumentInnen sind im Bereich des 'Target Marketing' Gold wert und können technisch ohne weiteres beschafft werden. Das Internet eignet sich prima, Bedürfnisse auszuforschen, zu generieren und gewinnbringend zu verwerten. Persönlichkeitsrechte und Datenschutz sind zwei Seiten einer Medaille. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist als eigenständiger Teil des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (APR) in Art. 2 I, Art. 1 I Grundgesetz (GG)

als Grundrecht gewährleistet und – teilweise über eigenständige Gesetze – zivilrechtlich geschützt. Es gestattet einer Person, autonom darüber zu entscheiden, ob überhaupt und in welchem Umfang personenbezogene Daten Dritten zugänglich sein sollen. In Social Media

ist es hiermit aber oft nicht weit her. Beispiel Facebook. Facebook hatte im Januar 2011 über 600 Millionen registrierte NutzerInnen. Die Verabredung mit Bekannten zu Parties und Wohnungsumzügen findet über Facebook statt. Datenschutz spielt bei den NutzerInnen bestenfalls eine untergeordnete Rolle. Entweder es fehlt die Datenschutzkompetenz oder Datensparsamkeit gilt als uncool. Facebook freut es und saugt fleißig Profildaten auf. Der Anbieter handelt dabei nach zwei Prinzipien. Erstens müssen alle NutzerInnen umfassend untereinander vernetzt werden; aufschlussreich ist insofern die Tatsache, dass Facebook die autonom änderbaren Privacy-Voreinstellungen in den letzten fünf Jahren massiv ausgeweitet hat (vgl. Grafik).



Durch die Begutachtung und Würdigung der Profildaten anderer (insb. über den "Gefällt mir"/"like"-Button), verdichtet sich automatisch das eigene Facebook-Profil. Das zweite Prinzip führt dahin, auf Basis des Open-Graph-Modells sämtliche Online-Aktivitäten der NutzerInnen zu vernetzen. So können bspw. die "Gefällt-mir"-Buttons in die Webseiten anderer Geschäftsmodelle eingebunden werden. Werden sie dann bei bestimmten Produkten betätigt, erhält Facebook diese Information und die NutzerInnen erweitern automatisch ihr Facebook-Profil um diese Angabe. Name, Profilbild, Wohnort, Netzwerke sind von vornherein sichtbar. Insgesamt geht es darum, die KonsumentInnenidentität möglichst lückenlos abzubilden und zentral zu erfassen, um interessenspezifisch zu werben.

"Broadcast yourself"¹?

DatenschützerInnen verhandeln indes permanent mit Anbietern wie Facebook und Google über datenschutztechnische Verbesserungen, stehen aber ob der unklaren Rechtslage hinsichtlich international agierender Anbieter auf verlorenem Posten. Sie appellieren deshalb an die NutzerInnen, selbstständig auf einen verantwortungsvollen Umgang mit sensitiven Daten zu achten. Dies hat seine Berechtigung, denn Gefahr droht nicht nur von AnbieterInnenseite, sondern vielmehr auch aus "dem eigenen Lager". Wenn erst "FreundInnen", eigentlich beliebige Dritte, sei es über Facebook oder andere Social Media, Zugriff auf persönliche Daten haben und diese plötzlich in Kontexten auftauchen, in denen sie niemals stehen sollten, bleibt oft nur der Versuch, Rechtsansprüche durchzusetzen; das ist erstens teuer und zweitens im sich selbst reproduzierenden Netz auch nicht selten eine Sisyphos-Arbeit. In der Praxis rankt sich eine Vielzahl der Fälle um das "Recht am eigenen Bild". Dieses ist als besonderes Persönlich-

keitsrecht in §§ 22, 23 Kunsturhebergesetz ausgestaltet und besagt, dass Bildnisse, auf denen eine Person für andere identifizierbar ist, in der Regel nur mit deren Einwilligung veröffentlicht oder verbreitet werden dürfen. Angesichts des tendenziell unkritischen Umgangs mit den eigenen Daten, wird es zunehmend schwierig erstens abzugrenzen, wann eine rechtswirksame Einwilligung (möglicherweise durch schlüssiges Handeln) vorliegt und zweitens potentiellen VerletzerInnen deutlich zu machen, dass Bildnisse, die im Netz zu finden sind, ohne diese Einwilligung nicht ohne weiteres für eigene Zwecke genutzt werden dürfen. Nicht zu vernachlässigen ist die Tatsache, dass ein nicht geringer Teil der NutzerInnen von Social Media noch minderjährig ist. Die Einwilligung Minderjähriger entfaltet nur dann Rechtswirkung, wenn bereits die geistige Reife vorlag, deren Bedeutung zu überblicken (regelmäßig ab 14 Jahren). In jedem Fall gilt die Einwilligung nur streng zweckbezogen. Wenn also jemand bspw. ein Profilfoto bei StudiVZ einstellt, heißt das nicht automatisch, dass andere Personen dieses auch woanders veröffentlichen dürfen.

Being Broadcastet!

Dessen ungeachtet war es lange Zeit Sitte bei der Bild-Zeitung, sich zur Ausschmückung der Stories bei den Bildern und Informationen im StudiVZ zu bedienen. So geschehen bspw. im Januar 2008, als die Bild am Sonntag über einen tragischen Skiunfall mit Todesfolge unter Nutzung eines StudiVZ Profilbildes und dort veröffentlichter Daten berichtete.² Dass die Bild vorab (also am Todestag) die Zustimmung der Angehörigen eingeholt haben könnte, ist kaum anzunehmen. Gerne werden auch selbstgeschossene Party-Gruppenfotos im Netz hochgeladen. Auch das ist unzulässig, sofern die Personen nicht nur als zufälliges Beiwerk in Erscheinung treten. In der Bereitschaft, sich fotografieren lassen, liegt meist noch keine konkludente Einwilligung in die Veröffentlichung des Fotos. Ein Klassiker des Bildnisrechts sind auch die Nacktfotos der Ex-Freundin, die der Verschmähte wutentbrannt über Filesharing-Systeme millionenfach in Verkehr gebracht hat - natürlich unter Hinzufügung von Name, Postanschrift und Telefonnummer. Schmerzensgeldansprüche wegen schwerwiegender Verletzung des Persönlichkeitsrechts sind die Folge.³ Wie schnell man sich jedoch seines Rechts am eigenen Bild faktisch begeben kann, zeigt eine neuere Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln.⁴ Der Kläger wollte erreichen, dass die Personensuchmaschine Yasni ein Bild von ihm, das unter der Webseite des Arbeitgebers eingestellt war, nicht auflistet. Der Kläger hatte dieses Foto jedoch auch bei Facebook eingestellt. Das Gericht führte aus, dass der Kläger durch die Einstellung des Bildes bei Facebook konkludent die Einwilligung in den Suchmaschinenzugriff erklärt habe. Mitausschlaggebend war, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Facebook vorsehen, dass NutzerInnen mit der Veröffentlichung von Inhalten auch in anderen Medien einverstanden sind. Insbesondere habe der Kläger von der Funktion, den Zugriff durch Suchmaschinen sperren zu lassen, keinen Gebrauch gemacht. Grundsätzlich dürfte aber wei-

- Slogan von YouTube.
- http://www.sueddeutsche.de/digital/bild-zeitung-und-studivz-wiepraktisch-1.279395 (Stand aller Links: 11.03.2011).
- ³ Landgericht Kiel, Urt. v. 27. 04. 2006, Az: 4 O 251/05, Neue Juristische Wochenzeitschrift (NJW) 2007, 1002 ff.
- Oberlandesgericht Köln, Urt. v. 09.02.2010, Az: 15 U 107/09, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 2010, 706 ff.

terhin gelten, dass persönlichkeitsrechtssensible Einwilligungen in AGB unwirksam sind.

Moderne meets Mittelalter: Der Online-Pranger

Das APR spielt im Äußerungsrecht eine bedeutende Rolle. Um zu klären, ob eine Aussage das Persönlichkeitsrecht verletzt, muss dieses grundsätzlich mit der Meinungsfreiheit des/der Sich-Äußernden (Art. 5 I, S. 1 GG) abgewogen werden. Klassischerweise geht es um das Verfügungsrecht über das Selbstbildnis in der Öffentlichkeit und den Ehrschutz. Art. 5 I, S. 1 GG gestattet es dem/der Einzelnen, wahre Tatsachenbehauptungen und Werturteile weithin frei zu äußern. Nicht umfasst ist allerdings die Schmähkritik. Schmähkritisch sind Äußerungen, deren einziger Zweck es ist, jenseits der sachlichen Aus-

einandersetzung die andere Person herabzuwürdigen. In solchen Fällen kommt oftmals neben der Verletzung des APR der strafrechtliche Ehrschutz zum Tragen: Die §§ 185 ff Strafgesetzbuch bieten Schutz gegen Beleidigungen, Verleumdungen und üble Nachrede. Im Internet existieren diverse Cybermobbing-Plattformen, die in diesen Bereich hineinragen. Die in den USA erfolgreiche Plattform "rottenneighbour.com" (mieser Nachbar) ermöglichte es NutzerInnen, auf Google Maps ihre NachbarInnen zu lokalisieren und anonym zu bewerten. Die Plattform bot ein Forum für niveaulose Diffamierung oder sogar puren Rassismus und Antisemitismus. Die Cybermobbing-Plattform iSharegossip.com verspricht ihren NutzerInnen umfassende Anonymität und fordert sie ausdrücklich dazu auf, "Gerüchte, Neuigkeiten und Lästereien" zu veröffentlichen. Hierbei wird insbesondere detailliert nach Schulen der einzelnen städtischen Bezirke gegliedert. Die Einträge können von allen InternetnutzerInnen gelesen und über Google gefunden werden. NutzerInnen diskutieren dann z. B. welches Mädchen aus der 8a der Realschule ABC in XYZ die "größte Schlampe" ist oder es wird die "Top 10 der hässlichsten Mädchen" der Stufe 10 aufgestellt, teilweise unter voller Namensnennung und Hinzufügung von Fotos. Bei meist gegebener Identifizierbarkeit liegen hierin kras-

se Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Mittlerweile formiert sich eine Gegenbewegung. Die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a. M., zuständig für Internetkriminalität, ermittelt gegen den Betreiber der Webseite wegen Anstiftung zur Beleidigung und Verleumdung. NutzerInnen versuchen die Seite durch massenhaften "Spam" lahmzulegen und ModeratorInnen der Seite löschen Mobbing-Kommentare oder gleich ganze Kategorien. Der Betreiber der Seite antwortet dem mit Kriegsrhetorik: Kritische ModeratorInnen werden unter Veröffentlichung ihres Usernames "unehrenhaft entlassen", während andere willfährige ModeratorInnen "erweiterte Bezirke" zugewiesen

bekommen und zu "Supermoderatoren" ernannt werden.⁷ Gleichzeitig wird in regelmäßigen Abständen das erfolgreiche Vorgehen gegen Spammer propagiert.⁸

Der digitale Elternsprechtag: Spickmich.de

Ungleich harmloser und vom Bundesgerichtshof (BGH) jüngst für zulässig erklärt, ist ein Portal namens "spickmich.de", das SchülerInnen die Möglichkeit gibt, anonym, unter Nutzung vorgegebener Möglichkeiten ("cool und witzig", "beliebt", etc.) ihre LehrerInnen mittels einer Skala zu benoten. Die klagende Lehrerin (Durchschnittsnote: 4,2) berief sich auf das im Bundesdatenschutzgesetz spezialgesetzlich normierte Recht auf informationelle Selbstbestimmung und ihr APR. Die RichterInnen wogen das Gewicht der Meinungsfreiheit der

SchülerInnen und das Informationsinteresse einer Teilöffentlichkeit gegen die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts der Lehrerin ab und kamen zur Zulässigkeit des Portals. Laut BGH war lediglich die Sozial-, und nicht die Privatsphäre der Lehrerin betroffen, was der Meinungsfreiheit einen uneinholbaren Abwägungsvorsprung gab. Diese Einordnung ist zweifelhaft, denn wenn eine Lehrperson in ihrem lokalen Kontext privat auftritt, bleibt sie doch in der sozialen Zuordnung stets der/die LehrerIn. Wenn diese dann aber mit dem subjektiv gefärbten Stempel "unmenschlich", "uncool" herumläuft, beeinflusst das die Selbstwahrnehmung und das Verhalten des sozialen Umfelds, insbesondere der stolzen Mütter und Väter. Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde bedauerlicherweise nicht zur Entscheidung angenommen.9

Anti-Repression | Neuerscheinung





88 Seiten, 4.80 Euro ISBN 978-3-942885-00-3

Bündnis für die Einstellung der §129(a)-Verfahren

Das zarte Pflänzchen der Solidarität gegossen Zu den Verfahren und dem Prozess wegen Mitgliedschaft in der militanten gruppe (mg)

Nach drei Jahren Solidaritätsarbeit und der Verurteilung von Axel, Florian und Oliver wegen versuchter Brandstiftung an Bundeswehr-LKW im Berliner mg-Prozess legt das Einstellungsbündnis sein Resümee vor. Die Soli-Gruppe beschreibt unter anderem die verschiedenen Linien und Fallstricke der Soli-Arbeit, die Möglichkeiten und Schwierigkeiten, einen politischen Prozess zu führen und die Wahrnehmung durch die Linke und die Medien. Die Auswertung versteht sich als Handreichung für alle, die sich mit Repression auseinandersetzen, von ihr betroffen sind oder sein könnten.

edition assemblage Hafenweg 31 | D-48155 Münster info@edition-assemblage.de

www.edition-assemblage.de

Alle Energie auf die Deflektorschilde

Regelmäßig geht es den Betroffenen in der Rechtspraxis zuvorderst um die Durchsetzung von Beseitigungsansprüchen, um möglichst zügig aus der Schusslinie zu gelangen. In der juristischen Praxis lautet am Ende die Gretchenfrage demnach "Wer haftet?" Das ist kompliziert. Klar ist, dass der/die Sich-Äußernde bzw. der/die UploaderIn als TäterIn der Rechtsverletzung haftet. Nach § 13 Abs. 6 Telemediengesetz soll

die Nutzung des Internets aber weitestgehend anonym möglich sein. Außerdem wird der/die PlattformbetreiberIn, vorausgesetzt er/sie ist im Inland überhaupt greifbar, meist effektiver löschen können. Da diese/r aber regelmäßig nicht TäterIn oder TeilnehmerIn der Rechtsverletzung ist (keine eigenen oder zu-eigen-gemachten Inhalte), sondern als Host-Provider nur den Speicherplatz anbietet, bleibt lediglich die Verantwortlichkeit nach den allgemeinen Grundsätzen der Störerhaftung. Der/Die BetreiberIn muss um haftbar zu sein insbesondere mögliche und zumutbare Prüfpflichten verletzt haben. Nur wer mit Einträgen ehrverletzender Art rechnen muss, ist verpflichtet, die Ein-

träge regelmäßig zu kontrollieren (am besten: Vorbehalt des Freischaltens), um nicht unbeschränkt zu haften. Sofern das Angebot nicht offensichtlich auf Rechtsverletzungen ausgelegt ist und keine offensichtliche Provokationssituation gegeben ist, gilt das "notice and take down"-Verfahren. Das heißt, der/die BetreiberIn muss auf die Rechtsverletzung hingewiesen werden. Erst wenn er/sie darauf nicht reagiert, ist ein Löschungsanspruch vor Gericht durchsetzbar. Da dem/der

BetreiberIn eines solchen Telemediums grundsätzlich keine prospektiven Überwachungspflichten auferlegt werden dürfen, ist die Pflicht, weitere Rechtsverletzungen zu vermeiden, sehr beschränkt. Insbesondere im Bereich der Persönlichkeitsrechte wird es nur selten gleichartige Verletzungen geben, die im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Möglichen und Zumutbaren vermieden werden müssten. Erschwerend tritt hinzu, dass die Rechtsrealität oftmals nicht mit der Netzrealität übereinstimmt. Wenn der jeweilige Inhalt sich erst mal vervielfacht hat und durch das Netz wabert, greift ein Vorgehen gegen den/die ErstverursacherIn zu kurz.

Das Internet "blitzdingsen"

Um wenigstens die Langzeitfolgen zu vermeiden, diskutieren WissenschaftlerInnen derweil, ob man das Internet das Vergessen lehren könne. Bspw. könnten alle Informationen, die im Netz hinterlassen werden, in ihren Metadaten mit einem Verfallsdatum versehen werden. Die

Praktikabilität ist derzeit noch äußerst fraglich. Ende Januar ist der von der Bundesregierung unterstützte sog. "digitale Radiergummi" aus dem Prototyp-Stadium entlassen worden. Die Software "X-Pire" wurde an der Universität Saarbrücken entwickelt und dient vorerst dazu, Bilder, die man in ein soziales Netzwerk hoch lädt, mit einem Löschdatum zu versehen, sodass sie nach einiger Zeit nicht mehr abgerufen werden können. Die Netzgemeinde ereifert sich jedoch über diesen Versuch und prophezeit ihm eine "Totgeburt".11 Nicht nur, dass die Software äußerst benutzerInnenunfreundlich, da technisch umständlich sei, die Nutzung der Verschlüsselungssoftware ist zudem noch kostenpflichtig.¹² Auch gegen gezielte Attacken nützt dieses System in den seltensten Fällen, da sein Funktionieren vom good-will der NutzerInnen abhängt. Dennoch mag es sinnvoll sein, Ansätze zu entwickeln, das Gedächtnis des Internets zu regulieren. Es erscheint nämlich kaum mehr möglich, jederzeit vollständige Kontrolle über die eigenen Daten zu bewahren. Allerdings muss darauf geachtet werden, dass ein solches System zu keinem Zeitpunkt Potential bietet, für staatliche "Zensur" missbraucht zu werden. Dann kann ein Netz, das auch vergisst, unter Umständen sogar den pluralistischen Austausch von Gedanken und der Kreativität im Netz dienen. Denn nur, wer nicht fürchten muss, für seine innerhalb des geltenden Rechts abgegebenen Äußerungen gesellschaftlich sanktioniert zu werden, wird sich frei entfalten, frei äußern und frei handeln. Allerdings darf berechtigterweise gefragt werden, ob das den Meinungsbildungsprozess auf digitaler Ebene gehaltvoller werden lässt, ob es gut ist, dass das, was dann als "schlechte Erinnerung" definiert wird, zeitnah aus dem Netz verschwindet und ob diese Tatsache nicht noch eher dazu führen würde, dass der Umgang mit eigenen und fremden Daten unvorsichtig und rücksichtslos geschähe.

Besser sauber bleiben

Ein erster und besserer Schritt wäre es demnach, wenn alle NutzerInnen einen verantwortungsvolleren Umgang mit personenbezogenen Daten und damit den eigenen und fremden Persönlichkeitsrechten pflegen würden, statt eine Kultur des digitalen Exhibitionismus und der Herabwürdigung zu etablieren, die möglicherweise dazu führt, dass die Nutzung von Social Media fast zwangsläufig die Verabschie-



dung von Persönlichkeitsrechten im digitalen Raum bedeutet. Getreu dem Motto "Ist der Ruf erst ruiniert..." ließe sich das Rad nur schwer zurückdrehen. An der Rückeroberung ihrer Persönlichkeitsrechte scheiterte auf analoger Ebene auch die Teilnehmerin einer Reality-Show. Sie sah ihre Persönlichkeitsrechte dadurch verletzt, dass sie unwissend mit der Hand in ein mit Wasser gefülltes Fass reichte, in das vorab ein anderer Kandidat heimlich uriniert hatte. Das Landgericht Berlin dazu nüchtern: "Die [Klägerin ist] in einer früheren auf einem ähnlichen Prinzip basierenden Sendung freiwillig in einen Bottich voller Gülle gestiegen. Wenn [sie] aber aus freien Stücken ihren Körper in flüssige

Tierfäkalien taucht, ist unklar, weshalb sie dadurch der Lächerlichkeit preisgegeben worden sein soll, dass sie ihre Hand in mit menschlichem Urin versetztes Badewasser hält."¹³

Das Web 2.0. irgendwann nur noch ein Bottich voller Gülle? Wir haben die Wahl \square^{14}

Phillip Hofmann promoviert am Institut für Rechtsinformatik und lebt in Hamburg.

- Als Einführung und Vertiefung geeignet: Dieter Grimm, Die Meinungsfreiheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, NJW 1995, 1697 ff.
- 6 http://www.mobbing-zentrale.de/04-mob-block/mobbing/cyber-mobbing/ isharegossip-vom-netz.html.
- 7 http://blog.isharegossip.com/?p=36.
- 8 http://blog.isharegossip.com/?p=21.
- http://www.spickmich.de/news/201009221637-bundesverfassungsgerichtlehnt-verfassungsbeschwerde-gegen-spickmich-de-ab.
- Einen guten Überblick liefert Holger Nieland, Störerhaftung bei Meinungsforen im Internet Nachträgliche Löschungspflicht oder Pflicht zur Eingangskontrolle?, NJW 2010, 1494 ff.
- http://www.heise.de/newsticker/meldung/Digitaler-Radiergummi-ist-gestartet-1175979.html.
- http://www.danisch.de/blog/2011/01/05/idiotische-kryptographie-madein-eermany/.
- Landgericht Berlin, Urt. v. 26.08.2008, Az: 27 O 348 /08.
- ¹⁴ Grafik von http://blog.rounds.com/facebook-dislike-button/.